

Übergangsgrundordnung der Fachhochschule Augsburg

Vom 24. Februar 1975

Auf Grund des Art. 105 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt GVBl 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende Übergangsgrundordnung:

§ 1

Der Präsident wird unbeschadet Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 2

Der Präsident wird im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten durch den Kanzler vertreten.

§ 3

Die Übergangsgrundordnung tritt nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Übergangsgrundordnung wurde von der Versammlung der Fachhochschule Augsburg am 9. Januar 1975 beschlossen und durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit KMS v. 13. Februar 1975 Nr. IV/7 - 3a/14 381 genehmigt.

Augsburg, den 24. Februar 1975

D w o r s c h a k
Präsident

KMBI II 1975 S. 407

Akademische Prüfungsordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg

Vom 25. Februar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Fachbereich Katholische Theologie verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der **Theologie der Universität**

Regensburg. Der Doktorgrad wird sowohl im ordentlichen Verfahren als auch ehrenhalber (honoris causa) verliehen.

(2) Dem Fachbereich gehören folgende, in vier Fachgruppen gegliederte, durch ordentliche oder außerordentliche Professoren vertretene Fächer an:

Biblische Theologie	Biblische Einleitungs- und Hilfswissenschaften, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments;
Historische Theologie	Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraumes;
Systematische Theologie	Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht;
Praktische Theologie	Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik und Katechetik.

Ferner gehört dem Fachbereich als Zweitmitglied ein ordentlicher Professor für Religionslehre und -pädagogik an.

(3) Im Fachbereich besteht ein Promotionsausschuß. Dieser setzt sich aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes und Art. 103 Abs. 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes zusammen. Vorsitzender ist der Dekan. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 108 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften prüfungsberechtigte Lehrpersonen in den Promotionsausschuß berufen. Professoren, die das Promotionsfach vertreten, aber nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, müssen in den Promotionsausschuß berufen werden.

(4) Die fachlich zuständigen Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes und die nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 108 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten fachlich zuständigen Lehrpersonen wirken beim Vollzug dieser Akademischen Prüfungsordnung in gleicher Weise mit wie die Professoren und sonstigen prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Fachbereichs Katholische Theologie.

(5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Soweit Promotionsangelegenheiten zur Zuständigkeit des Fachbereichsrates gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich

und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und die promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt, die gemäß § 1 Abs. 3 mitwirkungsberechtigt sind.

(7) Der Ausschluß von Mitgliedern des Fachbereichsrates oder anderer in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

I. Lizentiat

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Lizentiaten der Theologie sind:

1. Ein Studium von fünf Jahren in katholischer Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule, davon wenigstens ein Jahr an der Universität Regensburg. Studien in katholischer Theologie an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; Studien in katholischer Theologie an Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Pädagogischen Hochschulen werden entsprechend angerechnet; Studien anderer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat;
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs oder eine vergleichbare theologische Vor- oder Zwischenprüfung. Über die Anerkennung der Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fachbereichsrat. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden, die nach der jeweils für die fehlenden Leistungen einschlägigen Prüfungsordnung abzunehmen ist. Bewerber, welche die 1. Staatsprüfung für ein Lehramt in katholischer Religionslehre bestanden haben, werden von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung befreit;
3. die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sechs wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren) in mehr als einem theologischen Fach. Die Teilnahme an **einem** Seminar in einem verwandten Fach eines anderen Fachbereichs wird angerechnet;
4. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraumes, Dogmatik, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie bzw. Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik.
Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fä-

chern: Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Dogmatik, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik.

Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments. Wer eines der in dieser Ziffer genannten Fächer als Fach der Lizentiatenarbeit wählt, muß die für dieses Fach erforderlichen Sprachkenntnisse durch entsprechende Prüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) nachweisen;

- 5. bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden;
- 6. der Bewerber darf nicht die Lizentiatenprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden haben und muß würdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115) sein.

§ 3

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zur Lizentiatenprüfung erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1. Die Lizentiatenarbeit in wenigstens zwei maschinenschriftlichen Exemplaren;
- 2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen eine Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen;
 - c) Nachweise über die in § 2 Ziffer 1 bis 4 verlangten Voraussetzungen. Ausländische Zeugnisse bedürfen der Anerkennung durch den Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und bestehenden Äquivalenzvereinbarungen;
 - d) die schriftliche Versicherung, daß die Lizentiatenarbeit selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule vergeblich versucht hat, den Grad eines Lizentiaten der Theologie zu erwerben und ob die Lizentiatenarbeit ganz oder teilweise schon einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat;

- e) ggf. Anträge bzw. Wünsche gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 bzw. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 und gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1;
- f) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 4

Zulassung

(1) Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind,
 - b) die in § 2 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 - c) Tatsachen vorliegen, auf Grund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein akademischer Grad entzogen werden kann, oder
 - d) der Bewerber die Lizentiatenprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Von dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Ist der Bewerber zugelassen, entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung über die Ergänzung des Promotionsausschusses gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5, über die Bestellung der Gutachter gemäß § 5 Abs. 2, über die Prüfungsfächer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4, und über die Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3.

§ 5

Lizentiatenarbeit

(1) Die Lizentiatenarbeit muß eine Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muß zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt zwei fachlich zuständige Professoren als Gutachter für die Lizentiatenarbeit, von denen einer ordentlicher oder außerordentlicher Professor sein muß. Als zweiter Gutachter kann auch ein Professor oder eine sonstige nach dieser Akademischen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 108 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Lehrperson eines anderen Fachbereichs bzw. einer anderen Fakultät um ein Votum gebeten werden.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen und müssen außer einer kritischen Würdigung der Lizentiatenarbeit einen Noten-vorschlag enthalten. Sie sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu

erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern. Anschließend liegt die Lizentiatenarbeit mit den beiden Gutachten zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die Mitglieder des Promotionsausschusses auf.

(4) Die Lizentiatenarbeit kann dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückgegeben werden. Der Bewerber kann anstelle der Umarbeitung auch eine neue Lizentiatenarbeit innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, vorlegen. Für den Fall der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Für die Vorlage einer neuen Lizentiatenarbeit gilt § 9 Abs. 1.

(5) Über die Rückgabe, Annahme oder Ablehnung der Lizentiatenarbeit und über ihre Benotung entscheidet der Promotionsausschuß. Die Lizentiatenarbeit kann nur angenommen werden, wenn sie wenigstens mit der Note „rite“ (IV) bewertet wird.

(6) Die Annahme der Lizentiatenarbeit schließt die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren ein. Wird die Lizentiatenarbeit abgelehnt oder die zur Umarbeitung zurückgegebene Lizentiatenarbeit nicht fristgerecht neu vorgelegt, ist das Verfahren beendet.

(7) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung schriftlich mit. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Anforderungen der mündlichen Prüfung

(1) Die Lizentiatenprüfung ist mündlich. Sie erstreckt sich im Regelfall (Abs. 2) auf acht Fächer und im Ausnahmefall (Abs. 3) auf vier Fächer.

(2) Im Regelfall sind Prüfungen in folgenden acht Fächern abzulegen:

- Exegese des Alten Testaments,
- Exegese des Neuen Testaments,
- Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
- Dogmatik,
- Fundamentaltheologie,
- Moraltheologie,
- Kirchenrecht und — nach Wahl des Bewerbers —
- Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Religionspädagogik und Katechetik.

Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber zwischen dem Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen. Wer die Lizentiatenarbeit in einem anderen als den genannten Fächern angefertigt hat, wird in diesem Fach geprüft und dafür auf Antrag von der Prüfung in einem anderen, vom Fachbereichsrat zu bestimmenden Fach befreit.

(3) Hat ein Bewerber eine Abschlußprüfung in katholischer Theologie mit sehr gutem Erfolg bestanden, erstreckt sich die Lizentiatenprüfung auf je ein Fach der vier Fachgruppen. Das Fach, zu dem das Thema der Lizentiatenarbeit gehört, ist stets Prüfungsfach. Für die Wahl der übrigen Fächer kann der Bewerber Wünsche äußern; die Prüfungsfächer werden vom Fach-

bereichsrat bestimmt, der dabei die Wünsche des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, daß der Bewerber einen entsprechenden Antrag stellt und die Lizentiatenarbeit innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß der in Satz 1 genannten Prüfung vorliegt. Als Abschlußprüfung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Prüfung für das Lehramt in katholischer Religionslehre.

§ 7

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Prüfer sind die für die einzelnen Prüfungen fachlich zuständigen Professoren. Ist ein Prüfungsfach durch mehrere fachlich zuständige Professoren vertreten, kann der Bewerber einen Prüfer vorschlagen; der Fachbereichsrat ist bei der Bestellung des Prüfers an den Vorschlag nicht gebunden. Ist für ein Prüfungsfach ein fachlich zuständiger Professor nicht vorhanden, bestellt der Fachbereichsrat einen Professor als Prüfer.

(2) Die Prüfungen werden durch Einzelprüfer abgenommen. Ein weiterer Professor oder hauptberuflicher promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter wird als Beisitzer beigezogen. Über die Prüfungen wird Protokoll geführt. Die Beisitzer und Protokollführer bestimmt der Dekan.

(3) Die einzelnen Prüfungen dauern in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(4) Die Prüfungen sind innerhalb des Fachbereichs öffentlich.

(5) Die Prüfung kann auf Wunsch des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden, wenn er gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 in acht Fächern zu prüfen ist. In jedem Fall soll die Prüfung zwölf Monate nach Annahme der Lizentiatenarbeit abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern.

(6) Die Prüfungstermine werden vom Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern und im Benehmen mit dem Bewerber festgesetzt. Der Bewerber ist hiervon spätestens eine Woche vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 8

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Die Noten für die einzelnen Leistungen lauten:

- summa cum laude = eine ganz hervorragende Leistung;
- (I) magna cum laude = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- (II) cum laude (III) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- rite (IV) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

insuffizienter (V) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen errechnet der Dekan die Hauptnote und die Gesamtnote.

(3) Als Hauptnote wird das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen errechnet.

(4) Als Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Hauptnote und der Note für die Lizentiatenarbeit errechnet. Die Gesamtnote I oder II wird jedoch nur dann gegeben, wenn die Lizentiatenarbeit wenigstens mit II bewertet worden ist. Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Es erhalten die Hauptnote:

- summa cum laude Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5 (I)
- magna cum laude Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5 (II)
- cum laude (III) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5
- rite (IV) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,0
- insuffizienter (V) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 4,0.

§ 9

Wiederholung

(1) Wurde die Lizentiatenarbeit abgelehnt oder zur Umarbeitung zurückgegeben, kann der Bewerber innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Ablehnung bzw. Rückgabe der Arbeit an, unter Vorlage einer neuen Lizentiatenarbeit um erneute Zulassung nachsuchen.

(2) Erreicht der Bewerber bei der mündlichen Prüfung in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ (IV), ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht.

(3) Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note „rite“ (IV), ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Lizentiatenarbeit anzurechnen ist.

(4) Es besteht nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung kann der Fachbereichsrat nur in ganz besonderen Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, zulassen.

(5) Hat der Bewerber die Lizentiatenprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Dekan dies schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Bewerber eine Bescheinigung, welche die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 10

Diplom und Promotion

Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie vollzieht der Dekan durch Aushändigung des Diploms. Dieses enthält die Note der Lizen-

tiatenarbeit, die Hauptnote und die Gesamtnote. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung.

§ 11

Belegexemplare der Lizentiatenarbeit

(1) Von der Lizentiatenarbeit sind je ein maschinenschriftliches Exemplar an das Dekanat des Fachbereichs und die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(2) Wird die Lizentiatenarbeit veröffentlicht, muß angegeben werden, daß sie von dem Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg als Lizentiatenarbeit angenommen wurde; ein Belegexemplar ist dem Dekanat des Fachbereichs zu übergeben.

II. Doktorat

§ 12

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie sind:

1. Ein Studium von fünf Jahren in katholischer Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule, davon wenigstens ein Jahr an der Universität Regensburg.
Studien in katholischer Theologie an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; Studien in katholischer Theologie an Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Pädagogischen Hochschulen werden entsprechend angerechnet; Studien anderer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat;
2. der Grad eines Lizentiaten der Theologie oder die bestandene akademische oder kirchliche Abschlußprüfung in katholischer Theologie. Bewerber welche die 1. Staatsprüfung für ein Lehramt in katholischer Religionslehre bestanden haben, werden von der Ablegung einer in Satz 1 genannten Abschlußprüfung befreit. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn die Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit in anderer Weise nachgewiesen wird, ist die Zulassung ohne vorausgegangene, in Satz 1 oder Satz 2 genannte Abschlußprüfung möglich. Darüber sowie über die ganze oder teilweise Anerkennung der Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fachbereichsrat;
3. die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren). Davon muß je ein Seminar aus den vier Fachgruppen des Fachbereichs Katholische Theologie gewählt sein. Von den übrigen drei Seminaren können zwei aus Fächern anderer Fachbereiche bzw. Fakultäten sein. Die an einem Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich bzw. einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich besuchten Seminare in katholischer Theologie sind den Seminaren gemäß Satz 2 gleichwertig;

4. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraumes, Dogmatik, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie bzw. Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik.

Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Dogmatik, nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-theologische Propädeutik.

Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für die Prüfung in folgenden Fächern: Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments. Wer eines der in dieser Ziffer genannten Fächer als Dissertationsfach wählt, muß die für dieses Fach erforderlichen Sprachkenntnisse durch entsprechende Prüfung (Latinum, Graecum, Hebraicum) nachweisen;

5. bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerechtzuwerden;
6. der Bewerber darf nicht die Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden haben und muß würdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115) sein.

§ 13

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in wenigstens zwei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren;
2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen eine Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen.
 - c) Nachweise über die in § 12 Ziff. 1—4 verlangten Voraussetzungen. Ausländische Zeugnisse bedürfen der Anerkennung durch den Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und bestehender Äquivalenzvereinbarungen;
 - d) die schriftliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob der Be-

werber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule vergeblich versucht hat, diesen Doktorgrad zu erwerben und ob die Dissertation ganz oder teilweise schon einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb des Doktorgrades vorgelegen hat;

- e) ggf. Anträge bzw. Wünsche gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 16 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 und gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1;
- f) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 14

Zulassung

(1) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die in § 12 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen,
- c) Tatsachen vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein akademischer Grad entzogen werden kann, oder
- d) der Bewerber die Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Von dem Erfordernis des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Ist der Bewerber zugelassen, entscheidet der Fachbereichsrat sogleich über die Ergänzung des Promotionsausschusses gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5, über die Bestellung der Gutachter gemäß § 15 Abs. 2, über die Prüfungsfächer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 bzw. § 16 Abs. 4 Satz 3, Satz 4 und Satz 5, und über die Prüfer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3.

§ 15

Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten, methodisch einwandfrei und in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt zwei fachlich zuständige Professoren als Gutachter für die Dissertation, von denen einer ordentlicher oder außerordentlicher Professor sein muß. Wenn die Dissertation in einem Fach angefertigt ist, das nicht durch einen fachlich zuständigen Professor des Fachbereichs vertreten ist, muß ein fachlich zuständiger Professor oder eine son-

stige nach dieser akademischen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 108 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Lehrperson eines anderen Fachbereichs bzw. einer anderen Fakultät um ein Gutachten gebeten werden. Weitere Gutachten können eingeholt werden, wenn die beiden Gutachten voneinander abweichen oder andere Gründe es erforderlich erscheinen lassen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen und müssen außer einer kritischen Würdigung der Dissertation einen Notenvorschlag enthalten. Sie sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern. Anschließend liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die Mitglieder des Promotionsausschusses auf. Diese haben das Recht zu einem Gegenvotum.

(4) Die Dissertation kann dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten zurückgegeben werden. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Rückgabe der Dissertation an, vorlegen. Für den Fall der Umarbeitung gelten die Absätze 1—3 entsprechend. Für die Vorlage einer neuen Dissertation gilt § 19 Abs. 1.

(5) Über die Rückgabe, Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ihre Benotung entscheidet der Promotionsausschuß. Die Dissertation kann nur angenommen werden, wenn sie wenigstens mit der Note „rite“ (IV) bewertet wird.

(6) Die Annahme der Dissertation schließt die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren ein. Wird die Dissertation abgelehnt oder die zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht fristgerecht neu vorgelegt, ist das Verfahren beendet.

(7) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung schriftlich mit. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Anforderungen der mündlichen Prüfung

(1) Die Doktorprüfung ist mündlich. Sie erstreckt sich im Regelfall gemäß § 12 Ziff. 1 Satz 1 auf drei Fächer (Abs. 2), im Sonderfall gemäß § 12 Ziff. 1 Satz 2 auf sechs Fächer (Abs. 3) und im Ausnahmefall gemäß § 12 Ziff. 1 Satz 3 in der Regel auf elf Fächer (Abs. 4).

(2) Ein Bewerber, der den Grad eines Lizienten der Theologie besitzt oder die akademische oder kirchliche Abschlußprüfung in katholischer Theologie bestanden hat, wird in drei Fächern geprüft. Das Dissertationfach ist stets Prüfungsfach. Die beiden anderen Fächer kann der Bewerber wählen. Dabei muß mindestens ein Fach aus einer Fachgruppe gewählt sein, der das Dissertationfach nicht angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates ein Fach aus einem anderen Fachbereich gewählt werden. Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, muß die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissen-

schaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Ein Bewerber, der die Prüfung für ein Lehramt in katholischer Religionslehre bestanden hat, wird in sechs Fächern geprüft. Das Dissertationfach ist stets Prüfungsfach. Bei den übrigen Prüfungsfächern muß jede der vier Fachgruppen wenigstens mit einem Fach vertreten sein. Für die Wahl dieser Fächer kann der Bewerber Wünsche äußern; die Prüfungsfächer werden vom Fachbereichsrat bestimmt, der dabei die Wünsche des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

Abs. 2 Satz 6 ist anzuwenden.

(4) Ein Bewerber, der weder eine Abschlußprüfung in katholischer Theologie noch die Prüfung für ein Lehramt in katholischer Religionslehre abgelegt hat, wird in folgenden elf Fächern geprüft:

- Exegese des Alten Testaments,
- Exegese des Neuen Testaments,
- Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
- Philosophisch-theologische Propädeutik,
- Fundamentaltheologie,
- Dogmatik,
- Moraltheologie,
- Kirchenrecht,
- Pastoraltheologie,
- Liturgiewissenschaft,
- Religionspädagogik und Katechetik.

Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber zwischen dem Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen. Wer die Dissertation in einem anderen als den genannten Fächern angefertigt hat, wird in diesem Fach geprüft und dafür auf Antrag von der Prüfung in einem anderen, vom Fachbereichsrat zu bestimmenden Fach befreit. Ein Bewerber, der Prüfungen in einzelnen Fächern (Diplom-Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Teile der Abschlußprüfung) bestanden hat, wird vom Fachbereichsrat von der Prüfung in diesen Fächern mit der Maßgabe befreit, daß wenigstens im Dissertationfach und in je einem weiteren Fach einer jeden Fachgruppe Prüfungen abzulegen sind; Voraussetzung für dieses Verfahren ist, daß der Bewerber einen entsprechenden Antrag stellt und die Dissertation innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß dieser Prüfungen vorliegt. Abs. 2 Satz 6 ist anzuwenden.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Prüfer sind die für die einzelnen Prüfungen fachlich zuständigen Professoren. Ist ein Prüfungsfach durch mehrere fachlich zuständige Professoren vertreten, kann der Bewerber einen Prüfer vorschlagen; der Fachbereichsrat ist bei der Bestellung des Prüfers an den Vorschlag nicht gebunden. Ist für ein Prüfungsfach ein fachlich zuständiger Professor nicht vorhanden, bestellt der Fachbereichsrat einen Professor als Prüfer.

(2) Die Prüfungen werden durch Einzelprüfer abgenommen. Ein weiterer Professor oder hauptberuflicher promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter wird als Beisitzer beigezogen. Über die Prüfungen wird Protokoll geführt. Die Beisitzer und Protokollführer bestimmt der Dekan.

(3) Die einzelnen Prüfungen dauern in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(4) Die Prüfungen sind innerhalb des Fachbereichs öffentlich.

(5) Die Prüfung kann auf Wunsch des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden, wenn er gemäß § 16 Abs. 4 in mehr als sechs Fächern zu prüfen ist. In jedem Fall soll die Prüfung zwölf Monate nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern.

(6) Die Prüfungstermine werden vom Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern und im Benehmen mit dem Bewerber festgesetzt. Der Bewerber ist hiervon spätestens eine Woche vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 18

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Die Noten für die einzelnen Leistungen lauten:

summa cum laude (I)	= eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude (II)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude (III)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite (IV)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insuffizienter (V)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen errechnet der Dekan die Hauptnote und die Gesamtnote.

(3) Als Hauptnote wird das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen errechnet.

(4) Als Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der zweifach gezählten Dissertationsnote und der einfach gezählten Hauptnote errechnet.

(5) Es erhalten die Hauptnote bzw. Gesamtnote:

summa cum laude (I)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5
magna cum laude (II)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5
cum laude (III)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5
rite (IV)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,0.

§ 19

Wiederholung

(1) Wurde die Dissertation abgelehnt oder zur Umarbeitung zurückgegeben, kann der Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Ablehnung bzw. der Rückgabe der Dissertation an, unter Vorlage einer neuen Dissertation um erneute Zulassung nachsuchen.

(2) Erreicht der Bewerber bei der mündlichen Prüfung in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ (IV), ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht.

(3) Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note „rite“ (IV), ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Dissertation anzurechnen ist.

(4) Es besteht nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung kann der Fachbereichsrat nur in ganz besonderen Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, zulassen.

(5) Hat der Bewerber das Doktorexamen nicht bestanden, teilt ihm der Dekan dies schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Bewerber eine Bescheinigung, welche die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist vollständig im Druck zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertation gestatten.

§ 21

Pflichtexemplare

(1) Ist die veröffentlichte Dissertation nicht im Buchhandel erhältlich, hat der Bewerber 120 Pflichtexemplare an das Dekanat des Fachbereichs abzuliefern, andernfalls beträgt die Mindestzahl der Pflichtexemplare 15.

(2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare höchstens um ein Jahr verlängern.

§ 22

Diplom und Promotion

(1) Hat der Bewerber das Doktorexamen bestanden, erhält er ein vorläufiges Zeugnis.

(2) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie vollzieht der Dekan durch Aushändigung des Diploms. Das Diplom wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert sind oder wenigstens die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag sichergestellt und der Satz vollständig hergestellt ist. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

(3) Das Diplom erhält die Note der Dissertation, die Hauptnote und die Gesamtnote. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden ist, ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen, als Tag der Ausfertigung des Diploms derjenige, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare übergeben hat.

§ 23

Ehrenpromotion

Der Fachbereich wird den Titel eines Doktors der Theologie ehrenhalber nach Maßgabe der vom Senat der Universität Regensburg zu erlassenden Satzung verleihen.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Entziehung akademischer Grade

(1) Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Lizentiatenarbeit oder die Dissertation das Verfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(2) Das Lizentiatenexamen sowie das Doktorexamen kann vom Fachbereichsrat ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden,

1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitzt nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben;
2. wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltendgemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung in der mündlichen Prüfung schuldig macht. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Die Entziehung des akademischen Grades eines Lizentiaten oder eines Doktors richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115). Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind § 9 und § 19 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Wurde ein Bewerber vor Inkrafttreten dieser Akademischen Prüfungsordnung angenommen, so kann er wählen, ob das Verfahren nach dieser Akademischen Prüfungsordnung oder nach der vom 26. April 1972 durchzuführen ist.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vorläufige Akademische Prüfungsordnung vom 26. April 1972 (KMBI S. 1591) außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Kath.-Theologischen Fakultät am 29. Mai 1974 und vom Kleinen Senat der Universität Regensburg am 22. Januar 1975 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. November 1974 Nr. I/15 - 6/113 064 genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht am 25. Februar 1975

Regensburg, den 25. Februar 1975

Der Rektor

I. V. Prof. Dr. K.-H. Pollok

KMBI II 1975 S. 407

Fünfte Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Werkstoffwissenschaften des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. Februar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung: